



BUNDESMINISTERIUM  
FÜR FINANZEN

---

Abteilung IV/4

GZ L 755/4/1-IV/4/94

Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefax: +43 (0)1-513 98 61

Sachbearbeiter:  
Dr. Loukota  
Telefon:  
+43 (0)1-51433/2754  
Internet:  
post@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

Betr: **Gewinndurchschüttung von Spanien über Österreich nach Uruguay (EAS.481)**

Schüttet eine in Spanien errichtete Gesellschaft an ihre österreichische Muttergesellschaft eine Dividende aus, die von dieser an deren uruguayische Muttergesellschaft weiter ausgeschüttet wird, so kann zwar der Dividendenfluss aus Spanien nach Österreich auf der Grundlage des internationalen Schachtelprivilegs gemäß § 10 Abs. 2 KStG von der österreichischen Besteuerung freigestellt werden, es kann aber nicht die Weiterausschüttung von der österreichischen Gesellschaft an die uruguayische Gesellschaft von der 22%igen KEST entlastet werden. Denn die in § 94 Z.6 EStG vorgesehene KEST-Befreiung gilt nur für beschränkte Steuerpflichtige "der zweiten Art" (sonach nur für inländische Körperschaften des öffentlichen Rechts und für die inländischen steuerfreien Körperschaften).

22. Juli 1994

Für den Bundesminister:

Dr. Loukota

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: